

MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Dank neuem Gesetz soll Kantonsspital in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt werden

Mit dem überarbeiteten Spitalgesetz soll der Spitalverbund Luzern-Nidwalden (LUNIS) auf die Rechtsform einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft abgestützt werden. Damit die Spitalgebäude im Besitz des Kantons Nidwalden bleiben, wird die Gründung einer Immobilien-Gesellschaft ins Auge gefasst. In der Vernehmlassung sprach sich die überwiegende Mehrheit für das neue Gesetz aus.

Das Kantonsspital Nidwalden ist gut aufgestellt, steht aber wie die meisten Spitäler vor grossen Herausforderungen. Rasanter technischer Fortschritt, Digitalisierung, Qualitäts-, Preis- und Kostendruck, Wettbewerb, Fachkräftemangel, Mindestfallzahlen oder Erneuerungsbedarf aufgrund des Trends «ambulant vor stationär» sind nur einige Beispiele. Um für die Bevölkerung weiterhin eine qualitativ hochstehende und wohnortsnahe Spitalversorgung sicherzustellen und einen zweckmässigen und wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten, soll das Kantonsspital Nidwalden rechtlich umgewandelt werden.

Dank der Spitalregion Luzern-Nidwalden (LUNIS) ist das Kantonsspital seit 2011 in einer gut funktionierenden Kooperation eingebunden. Allerdings sind die rechtlichen Grundlagen, auf denen das Spital als öffentlich-rechtliche Anstalt heute steht, für Partner zu wenig berechenbar, da der Kanton diese jederzeit einseitig ändern kann. Die Rechtsform der gemeinnützigen Aktiengesellschaft hingegen ist für die Betriebsführung und Unternehmenszusammenschlüsse ideal, da klare Regeln im gesamtschweizerisch geltenden Obligationenrecht bestehen. Die neue Rechtsform soll dem Kantonsspital die bestmögliche Ausbau- und Verbundfähigkeit bieten sowie dessen Flexibilität und Transparenz im Führungsbereich erhöhen. Damit die Spitalgebäude im Besitz des Kantons Nidwalden bleiben, soll eine Immobilien-Gesellschaft in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt gegründet werden. Diese vermietet anschliessend die Gebäude an die künftige Spital Nidwalden AG. Durch die vorgesehene Umwandlung können Synergien punkto Angebote, Investitionen oder Personal besser genutzt und die für den medizinisch hohen Standard unerlässlichen Mindestfallzahlen einfacher erreicht werden.

Aktienkaufvertrag und Aktionärbindungsvertrag unterzeichnet

Um die LUNIS-Kooperation in einen rechtlich verbindlichen Rahmen zu überführen und das Potenzial der Zusammenarbeit optimal auszuschöpfen, ist geplant, dass das Luzerner Kantonsspital eine finanzielle Mehrheitsbeteiligung am Betrieb in Nidwalden erwirbt. Gemäss Entwurf des neuen Spitalgesetzes verkauft das Kantonsspital Nidwalden 60 Prozent seiner Aktien an das Luzerner Kantonsspital und wird dadurch zu einer Tochtergesellschaft. Dazu haben die Kantone Nidwalden und Luzern sowie das Luzerner Kantonsspital im November 2018 einen Aktienkauf- und einen Aktionärbindungsvertrag unterzeichnet. Das Vertragswerk tritt allerdings erst in Kraft, wenn die notwendigen Gesetzesänderungen von den jeweiligen Kantonsparlamenten beschlossen worden sind und die Referendumsfrist dafür unbenützt abgelaufen ist beziehungsweise das Spitalgesetz an einer Volksabstimmung angenommen wird.

In der externen Vernehmlassung ist die Totalrevision des Spitalgesetzes im Grundsatz zum grössten Teil begrüsst worden. Besonders positiv wurde hervorgehoben, dass das Kantonsspital mit der Gesetzesanpassung zukunftsorientiert ausgerichtet wird und verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Es ist vorgesehen, das neue Spitalgesetz in diesem Herbst im Landrat zu beraten. Im kommenden Jahr stehen umfangreiche Überführungsarbeiten an, sodass das neue Spitalgesetz auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten kann.

Weitere Unterlagen zum Spitalgesetz sind auf <u>www.nw.ch</u> abrufbar (\rightarrow Politik \rightarrow Regierungsrat \rightarrow Vernehmlassungen \rightarrow Nummer 2017.NWGSD.17 sowie \rightarrow Dienste \rightarrow Dienstleistungen \rightarrow Luzerner-Nidwaldner Spitalregion LUNIS)

RÜCKFRAGEN

Michèle Blöchliger, Gesundheits- und Sozialdirektorin, Telefon +41 79 424 64 47, erreichbar am Freitag, 21. Juni, von 9.30 bis 10.30 Uhr.

Stans, 21. Juni 2019

2017.NWGSD.17 2/2